

Buchrezension: Recht und Literatur

Dipl. Jur. Frederike Hirt

Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft von Prof. Dr. Veith Mehde, Mag.rer.publ.

Bodo Pieroth, den meisten bekannt als Mitbegründer des Jarass/Pieroth, hat ein Buch geschrieben. Das wäre bei dem emeritierten Professor für Öffentliches Recht keine Besonderheit, wenn es sich nur um ein weiteres seiner vielen juristischen Werke handeln würde. Mit „Recht und Literatur – Von Friedrich Schiller bis Martin Walser“ schlägt er neue Wege ein. Das Buch bespricht in zwei Teilen und elf Kapiteln 15 Werke deutschsprachiger Weltliteratur unter einem juristischen Blickwinkel. Dabei werden jeweils die Handlung, einige Auszüge aus dem Text, der Autor und anschließend die Falllösung nach aktueller Rechtslage vorgestellt. Das Werk nimmt sich also zum Anspruch, eine juristische Falllösung literarischer Fiktion anzubieten.

Dieser Ansatz ist in der Auseinandersetzung mit „Recht und Literatur“ bemerkenswert neu. Die *law and literature*-Bewegung lässt sich üblicherweise in zwei Kategorien einteilen: Die literaturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Literatur über das Recht und die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Literatur im Recht. Die Überlegung, Literatur über das Recht nun einem juristischen „Realitätscheck“ zu unterziehen, bringt eine eigene rechtliche Wertung in literarisches Schaffen ein, ohne dass das Werk selbst Gegenstand eines Rechtsstreites werden muss.

Diese Art und Weise Literatur vorzustellen, kommt uns Juristinnen und Juristen bekannt vor. Sie weist Parallelen mit der Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen auf, wo ab und an rein fiktive Fälle Grundlage der gutachterlichen Aufgabe sind, und bedient die Faszination am juristischen Konjunktiv. Durch die Auswahl verschiedenster bekannter Werke wird das Was-Wäre-Wenn-Gedankenspiel Leserinnen und Lesern mit und ohne rechtswissenschaftlichem Hintergrund zugänglich gemacht.

Gewählte Darstellung

Doch gerade dieser neue und durchaus interessante Blickwinkel geht nicht immer auf. Literarisches Schaffen ist kein durchdachter Sachverhalt, worunter sowohl das Ziel einer möglichst sauberen Lösung anhand geltenden Rechts als

auch die Würdigung der vorgestellten Literatur leidet. So müssen Ergebnisse teilweise doch dahinstehen und der Fokus bleibt bei einer abstrakten Beantwortung der durch das Werk aufgeworfenen Problemstellung.

Das Spannungsverhältnis zwischen literarischer Fiktion und Rechtslage schlägt sich auch in den Fragen der Auswahl der Stücke und der Gliederung des Buches nieder, die zugunsten des Rechts entschieden werden. Nun ist es dem Autor hoch anzurechnen, dass er sich seinen Fähigkeiten als Rechtswissenschaftler bewusst ist und sich keine literaturwissenschaftliche Auseinandersetzung aneignet. Doch ein Buch über deutschsprachige Weltliteratur darf auch einen literarischen Anspruch über den Inhalt dieser Werke hinaus haben. Jedenfalls wenn der Titel „Recht und Literatur“ sowie der neue Ansatz in der Auseinandersetzung ein gewisses Gleichgewicht versprechen.

So wählen Professor Pieroth und der C.H.Beck Verlag eine Gliederung nach rechtlichen Inhalten. Teil Eins behandelt das Oberthema „Recht und Staat“ und untergliedert sich in Kapitel mit Fragestellungen wie beispielsweise „Ist der Tyrannenmord gerechtfertigt? (Wilhelm Tell, Friedrich Schiller)“ oder „Braucht der Staat Streitkräfte? (Das Treibhaus, Wolfgang Koeppen)“. Der Zweite Teil „Mensch und Gericht“ behandelt Fragen wie „Kann arm gegen reich Recht bekommen? (Die Weber, Gerhart Hauptmann und ‚Der kaukasische Kreidekreis‘, Berthold Brecht)“ und „Wer ist zurechnungsfähig? (Der Mann ohne Eigenschaften, Robert Musil)“. Es wird gleichzeitig versucht, die Literatur noch nach ihrem Entstehungszeitpunkt zu sortieren, was nicht immer durchgehalten werden kann.

Durchaus interessant wäre es gewesen, durch eine rein zeitliche Gliederung literarische Entwicklungen oder auch Fragestellungen, die einer ganz bestimmten Zeit zuzuordnen sind, erkennbar zu machen und so eine kleine literarische Analyse zuzulassen. Immerhin wurde anscheinend auf eine Vielfalt an literarischen Gattungen geachtet. So wird neben Romanen auch Erzählungen, Dramen, Schauspielen und Komödien Beachtung geschenkt. Nur die Lyrik fehlt.

Law and Literature

In jedem Fall bietet dieses Buch die Chance, die *law and literature*-Bewegung auch in Deutschland sichtbarer zu machen. In den USA ist sie längst als juristischer Fachbereich anerkannt, in Deutschland lediglich in den Literaturwissenschaften von Interesse. Die rechtlichen Fragestellungen zwischen Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht gelten in der Rechtswissenschaft als ausdiskutiert. Die Idee, Literatur zur Grundlage rechtlicher Bewertung zu machen, kann daher Türen öffnen und die Auseinandersetzung mit Literatur auch innerhalb der Juristerei (wieder) beflügeln.

Das Buch schafft es, rechtliche Inhalte für Leserinnen und Leser jeden Hintergrundes greifbar zu machen. Für Literaturliebhaberinnen und -liebhaber dürfte es aber viel wesentlicher sein, dass das Buch durch die Vorstellung der behandelten Werke, die Textauszüge und Autoren literarisches (Allgemein-)Wissen vermittelt wird. Das ist vor allem bei einem zeitintensiven Studium von großem Nutzen.

Mit der 2019 erschienenen Fortsetzung „Recht und britische Literatur – Von William Shakespeare bis George Orwell“ hält Bodo Pieroth an dem gelungenen Versuch, Recht und Literatur gemeinsam darzustellen, fest.